

Vorlage Nr. I/89/2019
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Fortführung der Sperrbezirksverordnung

A Problem

Mit der Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung im Bereich der Prostitution vom 07.01.2014 hatte der Senat der Freien Hansestadt Bremen die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung über das Verbot der Prostitution auf den Magistrat der Stadt Bremerhaven übertragen. Die vom Senat der Freien Hansestadt Bremen erlassene Verordnung ist am 18.01.2014 in Kraft getreten.

Nachdem die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden, wurde am 19.02.2014 die Verordnung über das Verbot der Straßenprostitution in der Stadt Bremerhaven erlassen. Diese Verordnung war am 01.03.2018 außer Kraft getreten.

Nach vorliegenden Erkenntnissen der Ortspolizeibehörde gibt es Hinweise darauf, dass sich durchaus ein Straßenstrich im Bereich der Van-Heukelum-Straße wieder etablieren könnte und der Schutzbereich durch die ausgelaufene Verordnung nicht mehr gegeben sei. Ggf. erforderliche Sanktionierungen könnten mangels Rechtsgrundlage nicht ausgesprochen werden.

B Lösung

Die mit Datum vom 19.02.2014 erlassene Verordnung wird nach ihrem Auslaufen inhaltsgleich erneut erlassen. Eine Befristung auf eine Zeitdauer von 5 Jahren ist angemessen, um ein verlässliches Handeln zu gewährleisten.

Die im Jahre 2016 erfolgte Evaluation – durchgeführt von der Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen und dem Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung – stellte seinerzeit bereits fest, dass mit dem Erlass der Verordnung die gewünschte Wirkung, den Bereich Van-Heukelum-Straße/Batteriestraße von der Straßenprostitution zu befreien, erreicht wurde. In diesem Zusammenhang konnte festgestellt werden, dass maßgebliche Verdrängungseffekte in andere Straßen bzw. Stadtteile nicht erfolgt seien.

Nach den positiven Erfahrungen der Ortspolizeibehörde im Rahmen der Umsetzung der bisherigen Verordnung sind insoweit materielle Änderungen nicht notwendig.

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen MitbürgerInnen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Von dem Verbot der Straßenprostitution sind überwiegend Frauen betroffen. Die Verordnung umfasst in ihrem Geltungsbereich alle Stadtteile.

E Beteiligung / Abstimmung

Eine Beteiligung der Ortspolizeibehörde und des Rechts- und Versicherungsamtes ist erfolgt. Der Ausschuss für öffentliche Sicherheit beschloss in seiner Sitzung am 13.03.2019 den Erlass der Verordnung über das Verbot der Prostitution.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet / Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG besteht. Eine Verkündung der Verordnung im Bremischen Gesetzblatt erfolgt nach Beschlussfassung.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die als Entwurf beigefügte Verordnung über das Verbot der Prostitution.

Grantz
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf der Verordnung über das Verbot der Straßenprostitution